

G e s e t z
vom 15. Juli 1971

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 geändert wird (DPL-Novelle 1971).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr.200, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr.287/1967, 367/1968, 250/1969, 122/1970 und 250/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr.245/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.247/1970 und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr.176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.248/1970 genannten Personen."

2. Im § 2 hat die Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung" zu entfallen.

3. Dem § 4 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Eine Versetzung ist die dauernde Zuweisung eines Beamten an eine neue Dienststelle.

(7) Eine Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung eines Beamten an eine neue Dienststelle.

(8) Eine Dienstreise ist die Reise eines Beamten zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen von seiner Dienststelle über zwei Kilometer entfernten Ort."

4. § 5 hat zu lauten:

"§ 5.

Zuweisung der Dienstklassen zu Verwendungsgruppen.

(1) Die Beamten der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) werden den Dienstklassen III bis IX, die der Verwendungsgruppe K₈ (höherer Dienst) den Dienstklassen III bis VIII, die der Verwendungsgruppen B, K₇ (gehobener Dienst) den Dienstklassen II bis VII, die der Verwendungsgruppen C, K₆ (Fachdienst) den Dienstklassen I bis V, die der Verwendungsgruppen D, K₅, K₄ (mittlerer Dienst) den Dienstklassen I bis IV und die der Verwendungsgruppen E, K₃, K₂, K₁ (Hilfsdienst) den Dienstklassen I bis III zugewiesen.

(2) Die Beamten der übrigen Verwendungsgruppen werden keinen Dienstklassen zugewiesen."

5. Im § 7 Absatz 2 tritt an die Stelle der Zitierung "Abs. 3 bis 5" die Zitierung "Abs. 3 bis 6".

6. § 7 Abs. 4 Z. 1 hat zu lauten:

" 1. Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Wasserleitungsverbänden, Wasserverbänden und Konkurrenzstellen im Lande Niederösterreich."

7. § 7 Abs. 4 Z. 3 hat zu lauten:

"3. Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung der Dienstzweige Nr. 20 (Forstaufsichtsdienst), 23 (gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (medizinisch-technischer Fachdienst), 26 (Fürsorgedienst), 32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 46 (gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 53 (Kindergartendienst)."

8. § 7 Abs. 4 Z. 5 erster Satz hat zu lauten:

"Bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈ die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Aufnahmebedingung gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Höchstausmaß."

9. § 7 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

"(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇ und K_{L2V} darf der Stichtag nur um folgende Zeiträume vor dem im Abs. 6 festgesetzten Tag liegen:

- a) um den Zeitraum, um den das Berechnungsergebnis gemäß den Abs. 3 und 4 über den Überstellungsverlust (§ 68 Abs. 2 bis 4) hinausgeht, oder wenn es für den Beamten günstiger ist,
- b) um den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 4 und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 5.

(6) Der gemäß Abs. 5 maßgebende Tag ist

- a) bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈ der Tag der Beendigung der Hochschulstudien,
- b) bei Beamten der Verwendungsgruppen B und K₇ der Tag der Ablegung der Reifeprüfung,
- c) bei Beamten der Verwendungsgruppe K_{L2V}, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule nachweisen, der Tag der Ablegung dieser Prüfung, bei den übrigen Beamten der Verwendungsgruppe K_{L2V} der Tag der Beendigung der Ausbildung gemäß der Dienstzweigeordnung."

10. Im § 7 erhalten die bisherigen Abs. 6, 7 und 8 die Bezeichnung 7, 8 und 9.

11. Im § 7 Abs. 7 (neu) tritt an die Stelle der Zitierung "Abs. 2 und 3" die Zitierung "Abs. 2 bis 6".

12. § 10 hat zu lauten:

"§ 10.

Besondere Aufnahmebedingungen.

(1) Als Beamter darf nur aufgenommen werden, wer die in der Dienstzweigeordnung (Anlage 2) bezeichneten besonderen Aufnahmebedingungen erfüllt.

(2) Die Aufnahme eines Beamten erfolgt vor Erlassung der für seinen Dienstzweig gemäß § 11 vorgesehenen Verordnung mit der Auflage, die Dienstprüfung innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kundmachung dieser Verordnung abzulegen. Vor Ablauf dieser Frist kann aus besonderen Billigkeitsrücksichten die Frist erstreckt oder die Ablegung der Prüfung ganz nachgesehen werden; sonst gilt die Aufnahme nach Ablauf der Frist ohne erfolgreiche Ablegung der Prüfung als nicht erfolgt."

13. § 11 hat zu lauten:

"§ 11.

Dienstprüfungen.

(1) Die Landesregierung hat für die bei den einzelnen Dienstzweigen bestimmten Dienstprüfungen gemäß der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Dienstprüfungsordnung (Anlage 3) durch Verordnungen Prüfungsvorschriften zu erlassen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, daß Beamte bestimmter Dienstzweige aus Gründen der Kostenersparnis einen für Bundesbeamte in vergleichbaren Dienstzweigen vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang nach Maßgabe der für den Dienstzweig notwendigen Kenntnisse ganz oder teilweise besuchen und eine für Bundesbeamte vorgesehene Dienstprüfung vor der betreffenden Prüfungskommission des Bundes ablegen."

14. § 12 hat zu lauten:

"§ 12.

Verpflichtungserklärung.

(1) Anlässlich der Aufnahme hat der Beamte nachstehende Erklärung unter Beifügung des Datums zu unterfertigen: 'Ich verspreche, die mir durch Verfassung und durch Gesetz, insbesondere durch die Dienstpragmatik der Landesbeamten, auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten.'

(2) Die Erklärung gemäß Abs. 1 ist vor dem Dienststellenleiter abzugeben und der Landesregierung vorzulegen."

15. § 19 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte kann auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges ernannt werden, wenn er die in der Dienstzweigeordnung festgelegten Aufnahmebedingungen für den neuen Dienstzweig, ausgenommen die Dienstprüfung, erfüllt.

(2) Der Beamte hat die für den neuen Dienstzweig vorgesehene Dienstprüfung spätestens zwei Jahre nach der Überstellung mit Erfolg abzulegen; sonst gilt die Überstellung als nicht erfolgt."

16. § 20 hat zu lauten:

"Die Beamten werden nach der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Qualifikationsordnung (Anlage 4) qualifiziert."

17. § 21 hat zu entfallen.

18. § 24 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) wenn seine Qualifikation für die letzten zwei Qualifikationsperioden auf 'nicht entsprechend' gelautet hat und die letzte Qualifikation nicht länger als ein Jahr zurückliegt;"

19. Dem § 24 Abs. 2 werden folgende neue literae angefügt:

"f) wenn er weiblichen Geschlechtes ist, darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt und das 55. Lebensjahr überschritten hat;

g) wenn er als Beamter der Dienstzweige Nr. 32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) und 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen) - unbeschadet der Bestimmungen des § 120 Abs. 7 und 8 - darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt und das 55. Lebensjahr überschritten hat."

20. § 24 Abs. 4 hat zu entfallen.

21. § 26 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 haben zu entfallen, Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

22. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Beamte ist verpflichtet, die in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen des Landes, bei Bezirksfürsorgeverbänden und auch außerhalb der Grenzen der Bundesländer Niederösterreich und Wien zu verrichten."

23. § 29 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

"Beamte der Verwendungsgruppen K_{L3} , K_{L2V} und K_{S4} können in einem anderen Dienstzweig als in dem für den sie aufgenommen wurden, ohne Überstellung verwendet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig sind, den Anforderungen des Dienstes im bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne aber dienstunfähig zu sein."

24. Im § 33 Abs. 1 zweiter Satz ist die Ziffer "42" durch die Ziffer "40" und die Ziffer "43" durch die Ziffer "42" zu ersetzen.

25. § 36 zweiter Satz hat zu lauten:

"Er kann aus der Lage seines Wohnsitzes keinen Anspruch auf Begünstigungen im Dienst ableiten."

26. § 36 dritter Satz hat zu entfallen.

27. § 40 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Beamte hat alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder sein Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten im Dienstwege vorzubringen; ausgenommen hiervon sind alle dienstrechtlichen Anbringen, auf deren Erfüllung dem Beamten ein Rechtsanspruch zusteht."

28. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die unbefugte Führung eines Amtstitels oder einer Funktionsbezeichnung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Diese Strafen können bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände nebeneinander verhängt werden."

29. § 43 Abs. 2 und 3 haben zu entfallen.
30. Im § 43 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung 2 und 3.
31. § 44 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:
"c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 26 Werktage;"
32. § 44 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:
"e) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 32 Werktage;"
33. Im § 44 Abs. 1 erhält die bisherige lit. f die Bezeichnung g.
34. § 44 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:
"f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1, in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3, in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 in der Dienstklasse V erreicht, wenn er in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingereicht ist, in der Verwendungsgruppe K_{L2V} die Gehaltsstufe 13 oder in der Verwendungsgruppe K_{L3} die Gehaltsstufe 17 erreicht, 32 Werktage;"
35. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:
"Bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈, die das für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet haben, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit. a) bis e) hinzuzuzählen."

36. § 44 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Dem Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Erholungsurlaubes teilzunehmen."

37. § 44 Abs. 10 hat zu lauten:

"Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr beim Land Niederösterreich zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen."

38. § 44 Abs. 13 dritter Satz hat zu lauten:

"Wird der Beamte vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen."

39. § 44 Abs. 13 letzter Satz hat zu entfallen.

40. § 45 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

"c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 32 Kalendertage;"

41. § 45 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

"e) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 39 Kalendertage;"

42. Dem § 45 Abs.1 wird folgende lit. f angefügt:

" f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres
in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes
der Gehaltsstufe 1,
in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes
der Gehaltsstufe 2,
in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes
der Gehaltsstufe 3
in der Dienstklasse V erreicht, in der Verwendungs-
gruppe K_{L2V} die Gehaltsstufe 13 oder in der Verwendungs-
gruppe K_{L3} die Gehaltsstufe 17 erreicht, 39 Kalendertage."

43. § 52 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Dem Beamten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im
Monat Dezember des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25 und
von 40 Jahren vollendet. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von
25 Jahren 120 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 80 v.H.

a) des Dienstbezuges (§ 53 Abs.6) im Monat Dezember und
b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die
der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.116/1971
Anspruch hat."

44. § 52 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren
gebührt dem Beamten schon im Monat des Ausscheidens aus dem
aktiven Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens
35 Jahren. Für die Höhe des Dienstbezuges und des Betrages gemäß
Abs.3 lit.b ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend."

45. § 53 Abs.2 hat zu lauten:

"Die Dienstzulage (§ 69 Abs.1) ist eine Zulage, die sich nach
dem Vorrückungsbetrag des Beamten richtet."

46. § 54 Abs.5 hat zu entfallen.

47. § 55 Abs.4 lit.a hat zu entfallen.

48. Im § 55 Abs.4 erhalten die lit. b und c die Bezeichnung a und b.

49. § 59 Abs. 1 hat zu lauten:

"In berücksichtigungswürdigen Fällen können einem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen unverzinsliche, binnen längstens zehn Jahren rückzahlbare Vorschüsse auf ihre Bezüge gewährt werden, wenn die von den monatlichen Bezügen im Abzugswege hereinzubringenden Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sind. Die Bewilligung eines drei Monatsbezüge übersteigenden Vorschusses kann von Sicherstellungen für den Mehrbetrag abhängig gemacht werden. Scheidet ein Beamter aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten selbst zustehenden Geldansprüche oder, wenn er gestorben ist, ein seinen Hinterbliebenen gebührender Versorgungsbezug (außerordentlicher Versorgungsbezug) nicht jedoch der Todfallbeitrag, herangezogen werden."

50. § 59 Abs.3 hat zu entfallen.

51. Im § 60 Abs. 1 und 2 tritt jeweils anstelle der Zahl "700" die Zahl "1.050", im § 60 Abs. 3 und 4 jeweils anstelle der Zahl "1.900" die Zahl "2.850" und im § 60 Abs. 5 anstelle der Zahl "1.000" die Zahl "1.500".

52. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Gehalt des Beamten ergibt/sich aus den nachstehenden Tabellen:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
S c h i l l i n g									
I	1	2350	2400	2440	2515	2695	2779	-	-
	2	2435	2490	2570	2654	2820	2929	-	-
	3	2520	2580	2700	2793	2945	3079	-	-
	4	2605	2670	2830	2932	3070	3229	-	-
	5	2690	2760	2960	3071	3195	3379	-	-
II	1	2775	2850	3110	3210	3320	3529	3386	-
	2	2829	2900	3195	3295	3405	3622	3569	-
	3	2883	2950	3280	3380	3490	3715	3752	-
	4	2937	3000	3365	3465	3575	3808	3935	-
	5	2991	3050	3450	3550	3660	3901	-	-
	6	3045	3100	3535	3635	3745	3994	-	-
III	1	3099	3155	3620	3720	3830	4087	4118	4593
	2	3153	3210	3705	3805	3915	4180	4301	4821
	3	3207	3265	3790	3890	4000	4273	4484	5049
	4	3261	3320	3875	3975	4085	4366	4667	-
	5	3315	3375	3960	4060	4170	4459	4850	-
	6	3369	3430	4045	4145	4255	-	-	-
	7	3423	3485	4130	4230	4340	-	-	-
	8	3477	3540	4215	-	-	-	-	-
	9	3531	3595	4300	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
S c h i l l i n g						
1	4315	6009	7473	9233	12669	18297
2	4552	6253	7717	9551	13369	19354
3	4789	6497	7961	9869	14069	20411
4	5033	6741	8279	10569	15126	21468
5	5277	6985	8597	11269	16183	22525
6	5521	7229	8915	11969	17240	23582
7	5765	7473	9233	12669	18297	-
8	6009	7717	9551	13369	19354	-
9	6253	7961	9869	14069	-	-

53. Im § 63 haben in der Überschrift die Worte "der Sonder-Verwaltung" und im § 63 Abs. 1 der Klammerausdruck " (§ 5 Abs. 3) " zu entfallen.

54. § 65 Abs. 3 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

"Der Fristenlauf für die Vorrückung in höhere Bezüge wird bei einer auf 'nicht entsprechend' lautenden Qualifikation für einen der Qualifikationsperiode entsprechenden Zeitraum gehemmt. Dieser Zeitraum kann drei Jahre nach seinem Ablauf bei einer auf 'sehr gut' lautenden Qualifikation angerechnet werden."

55. § 66 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen C und K₆ in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen C, K₆, B und K₇ in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B, K₇, A und K₈ in die Dienstklasse V und der Verwendungsgruppen A und K₈ in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte eine Qualifikation von mindestens "gut" aufweist."

56. § 68 Abs. 14 erster Satz hat zu lauten:

"Die Abs. 1 bis 9, 11 und 13 gelten sinngemäß für Überstellungen von den und in die Verwendungsgruppen K_{L3} und K_{L2V}, wobei die Verwendungsgruppe K_{L3} der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe K_{L2V} der Verwendungsgruppe B entspricht."

57. Im § 69 Abs. 1 treten anstelle des ersten Satzes folgende zwei Sätze:

"Den Beamten der in der Anlage 5 aufgezählten Dienstzweige gebührt monatlich eine Dienstzulage, deren Höhe sich aus dem Unterschiedsbetrag von seiner auf die nächsthöhere Gehaltsstufe ergibt. Befindet sich der Beamte bereits in der höchsten Gehaltsstufe, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der nächstniedrigeren Gehaltsstufe zu bilden."

58. Dem § 71 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

59. Im § 72 Abs. 1 erhalten die Ziffern 2, 3 und 4 die Bezeichnung 3, 4 und 5.

60. § 72 Abs. 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

"2. Zuschüsse zu den Reisekosten des Beamten vom Aufenthaltsort zum Dienstort (Fahrtkostenzuschüsse gem. § 73a);"

61. § 73 hat zu lauten:

"Der Anspruch auf Reisegebühren richtet sich nach der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Landes-Reisegebührenvorschrift (Anlage 6)."

62. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

"§ 73a

Fahrtkostenzuschuß.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß richtet sich nach der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 7."

63. Im § 74 hat der Klammerausdruck " (§ 72 Z. 2) " zu entfallen.

64. Im § 75 Abs. 4 erster Satz ist die Wortfolge "43-Stunden-Woche" durch die Wortfolge "42-Stunden-Woche" zu ersetzen.

65. § 75 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"Für Beamte mit Anspruch auf Reisebeihilfe gelten Dienstverrichtungen in ihrem Sprengel nicht als Dienstverrichtung außerhalb ihrer Dienststelle im Sinne dieses Absatzes."

66. Im § 80 Abs. 6 hat an die Stelle der Zitierung "Gehaltsstufe 7" die Zitierung "Gehaltsstufe 2" zu treten.

67. § 112 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Diese Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses und allenfalls des Disziplinar-Beschwerdeerkenntnisses sind vertraulich zu hinterlegen."

68. § 120 Abs. 7 erster Satz hat zu lauten:

"Der Ruhe-(Versorgungs-)genuß eines Beamten der Dienstzweige Nr. 26 (Fürsorgedienst), 32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen), 80 und 81 (Kraftwagenlenkerdienst), der vor dem 1. Jänner 1966 in einem

Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden ist und der unmittelbar darauf oder bereits vor diesem Zeitpunkt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurde, ist nach dem bis 31. Dezember 1965 geltenden Hundertsatz der Ruhegenüßberechnungsgrundlage zu ermitteln, wenn dies für den Beamten (seine Hinterbliebenen) günstiger ist."

69. § 12o Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Für weibliche Beamte der im Abs. 7 genannten Dienstzweige, die vor dem 1. Jänner 1966 in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden sind, und die unmittelbar darauf oder bereits vor diesem Zeitpunkt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden, ist § 24 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c in der Fassung des Landesgesetzes LGBL.Nr.258/1963 weiterhin anzuwenden."

7o. § 12o Abs. 9 hat zu lauten:

"Im Dienstzweig Nr. 53 (Kindergartendienst) gelten die in der Zeit von 1938 bis 1945 in einem Kindergarten zugebrachten Dienstzeiten als allgemeine öffentliche Dienstverpflichtung im Sinne des § 7 Abs. 4."

71. Die bisherigen Anlagen 1, 2 und 4 entfallen. Die bisherige Anlage 3 erhält die Bezeichnung "Anlage 1".

72. In Ziffer 2 der Anlage 1 (neu) ist die Wortfolge "Zeitraumes von vier Jahren" durch das Wort "Hochschulstudiums" zu ersetzen.

73. In Artikel I Ziffer 19 der 2. DPL-Novelle 197o, LGBL.Nr.25o, ist in der Einleitung und in der Überschrift jeweils die Bezeichnung "Anlage 3" durch die Bezeichnung "Anlage 1" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Die mit Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Beamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstzweig Nr.31 (gehobener Jugendfürsorgedienst) der Aufnahme- und Amtstitelverordnung 1964, LGBL.Nr.54/1965, befinden, sind mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in den Dienstzweig Nr.31 (gehobener Jugendwohlfahrtsdienst) der Dienstzweigeordnung, alle übrigen Beamten des Dienstzweiges Nr.31 der AAV.1964 in den Dienstzweig Nr.32 (gehobener Jugendfürsorgedienst) der Dienstzweigeordnung zu überstellen. Bei der Über-

stellung von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe K_{L2V} erfolgt die Einstufung eines Beamten, der sich in den Dienstklassen II, III oder IV befindet, durch Vergleich des bisherigen Gehaltes mit dem Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe, wobei das neue Gehalt das bisherige Gehalt mindestens erreichen muß. Für Beamte in höheren Dienstklassen bleibt der Dienstzweig Nr.31 der AAV.1964 bestehen; ihnen gebührt auch die Dienstzulage gemäß Art.I Z.57.

(2) Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstzweig Nr.32 (Jugendfürsorgedienst) der AAV.1964 befinden, sind mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in den Dienstzweig Nr.32 der Dienstzweigeordnung zu überstellen, wenn sie ein Diplom als Fürsorger besitzen und ihre Berufsausbildung vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen haben; hiebei hat die Einstufung nach dem ab dem Stichtag zurückgelegten Zeitraum zu erfolgen.

(3) Von den Beamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstzweig Nr.11 (Bau- und technischer Fachdienst) der AAV.1964 in der Fassung LGBL.Nr.377/1968 befinden, sind die Lehrmeister und Oberlehrmeister sowie die als Erzieher verwendeten technischen Fachinspektoren und technischen Fachoberinspektoren in den Dienstzweig Nr.49 (gewerblicher Erzieherfachdienst) der Dienstzweigeordnung zu überstellen.

(4) Für die im Artikel IV Abs.3 der DPL-Novelle 1968, LGBL.Nr.367, genannten Beamten gelten die Dienstzweige Nr.41 (gehobener Erzieherdienst) und Nr.42 (Erzieherfachdienst) der AAV. 1964, LGBL.Nr.54/1965.

Artikel III

Mit Wirkung von dem in Art.IV lit.h genannten Zeitpunkt (3. Jänner 1972) wird die Anlage 6 wie folgt geändert:

1. § 14 Abs.1 erster Satz der Anlage 6 hat zu lauten:

"Der Beamte erhält für Zeiträume von mehr als 4,5 bis zu 9 Stunden einer Dienstreise die halbe Tagesgebühr und für Zeiträume von mehr als 9 bis zu 24 Stunden einer Dienstreise die volle Tagesgebühr."

2. § 15 Abs.2 der Anlage 6 hat zu lauten:

"(2) Die Nächtigungsgebühr steht auch zu, wenn zwischen dem Ende einer Dienstreise und Beginn der nächsten Dienstreise (§ 13 Abs.1 bis 3) ein Zeitraum von weniger als 12 Stunden liegt."

3. Im § 19 Abs.3 der Anlage 6 ist das Wort "elfstündige" durch das Wort "zwölfstündige" zu ersetzen.

4. § 19 Abs.3 lit.b erster Satz der Anlage 6 hat zu lauten:

"der Tagesgebühr gemäß Abs.2, wenn der Beamte mehr als neun Stunden, oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs.2, wenn er mehr als 4,5 Stunden vom Wohnort abwesend ist."

5. § 29 Abs.4 lit.b erster Satz der Anlage 6 hat zu lauten:

"der Tagesgebühr gemäß Abs.3, wenn der Beamte mehr als 9 Stunden, oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs.3, wenn er mehr als 4,5 Stunden vom Wohnort abwesend ist."

6. Im § 34 Abs.1 der Anlage 6 erhalten die Beamten der Dienstzweige Nr.75 bis 79 gemäß lit.a und der Dienstzweige Nr.80 und 81 gemäß Z.1 lit.a und 2.2 lit.b folgende Reisebeihilfe:

Nr.des Dienstzweiges	Reisebeihilfe	
75 und 76	Walzenführer: a) Faktor 0,51	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4,5 Stunden,
77 bis 79	a) Faktor 0,46	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4,5 Stunden,
80 und 81	1. Kraftfahrzeuglenker im Straßenbau- und Erhaltungsdienst: a) Faktor 0,51	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4,5 Stunden,
	2. Alle übrigen Kraftfahrzeuglenker: b) Faktor 0,26	für eine auswärtige Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4,5 Stunden bis 9 Stunden und
	Faktor 0,51	für mehr als 9 Stunden.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Z. 5,8 bis 11, 56 und 71 bis 73 am 1.März 1969,
- b) Artikel I Z. 6, 31 bis 35 und 40 bis 42 am 1.Jänner 1971,
- c) Artikel I Z. 38, 39, 47, 48, 59 bis 63 und 65 am 1.Mai 1971,
- d) Artikel I Z. 51 und 58 am 1.Juli 1971,
- e) Artikel I Z. 45 und 57 am 1.Oktober 1971,
- f) Artikel I Z. 43 und 44 am 1.Dezember 1971,
- g) Artikel I Z. 16 und 66 am 1.Jänner 1972,
- h) Artikel I Z. 24 und 64 und Artikel III am 3.Jänner 1972,
- i) Artikel I Z. 54 und 55 am 1.Jänner 1973;

alle übrigen Bestimmungen mit der Kundmachung.

(2) Es treten außer Kraft:

- a) Die Aufnahme und Amtstitelverordnung 1964, LGB1.Nr. 54/1965 in der Fassung LGB1.Nr. 309/1969 mit der Kundmachung,
- b) die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 5.Dezember 1961 über die Grundsätze für die Qualifikation der Beamten des Landes Niederösterreich, LGB1.Nr. 446, in der Fassung LGB1.Nr. 443/1967, mit 1.Jänner 1972,
- c) die Landes-Reisegebührenverordnung 1965, LGB1.Nr. 365, in der Fassung LGB1.Nr. 127/1967, mit 1.Mai 1971.